

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Klarstellungen, weitergehende Festlegungen und Übergangsbestimmungen zu dem durch die Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 geschaffenen neuen Bilanzierungsmodell gemäß § 41 GWG 2011 getroffen. Das Inkrafttreten der wesentlichen Bestimmungen der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 wird um ein Jahr verschoben.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Effiziente und marktbasierende Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Verordnung werden in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 die Voraussetzungen für effizientere Marktprozesse geschaffen. Sowohl die unionsrechtliche als auch die nationale Implementierung erfolgt im Sinne einer Weiterentwicklung des Gasmarktes und soll zu einer Steigerung der Liquidität führen. Die Verordnung (EU) Nr. 312/2014 basiert auf Art. 6 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020) wurde ein integriertes Bilanzierungsmodell für das gesamte Marktgebiet ohne systematische Trennung zwischen Fernleitungsebene und Verteilergelände in Form eines Modells mit reduzierter vertraglicher und operativer Komplexität geschaffen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden das in der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020) festgelegte und künftig operativ wirksame integrierte Bilanzierungsmodell weiterentwickelt und die Zeithorizonte hierfür an die operativen Gegebenheiten angepasst.

Besonderer Teil

Zu § 21 Abs. 6:

Die Anpassung der ursprünglichen Regelung erfolgt, da analog zu dem beim MVGM in Kooperation mit den Verteilernetzbetreibern bis Oktober 2019 praktizierten Prozess für die Optimierung eines Endverbrauchers mit Lastprofilzähler von der Stunden- in die Tagesbilanzierung auch künftig die Optimierung von Tages- in die Stundenallokation vom MVGM in Kooperation mit den Verteilernetzbetreibern abgewickelt werden soll. Das erlaubt die möglichst effiziente Umsetzung dieses Rechts für die Bilanzgruppenverantwortlichen.

Darüber hinaus haben der MVGM, die Versorger und die Verteilernetzbetreiber im Rahmen des Fachverbands der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen erkannt, dass es keinen konkreten Bedarf bei Endverbrauchern kleiner 25 MWh/h für eine Optimierung von der Tages- in die Stundenallokation gibt. Um den erheblichen Mehraufwand für eine theoretische aber praktisch nicht benötigte Umsetzung der Optimierungsmöglichkeit für Endverbraucher kleiner gleich 25 MWh/h mit Hinblick auf die erforderlichen Prognosen des MVGM zur Ermittlung des untertägigen Bilanzgruppenstatus zu vermeiden, wird daher die Begrenzung der Optimierungsmöglichkeit auf Endverbraucher größer 25 MWh/h begrenzt.

Weiters erfolgt eine sprachliche Klarstellung, um begriffliche Überschneidungen mit dem Prozess des „Versorgerwechsels“ auszuschließen.

Zu § 24 Abs. 6 und § 47 Abs. 4:

Mit dieser Klarstellung soll sichergestellt werden, dass die Möglichkeit der Nachverrechnung jedenfalls für einen angemessenen Zeitraum, der mit drei Jahren definiert wird, zulässig ist. Durch das sofortige Inkrafttreten dieser Regelung wird sichergestellt, dass ehestmöglich die Möglichkeit einer geordneten und rechtssicheren Korrektur bereits erfolgter Clearings geschaffen wird. Die Regelung gilt sowohl für das Clearing des Bilanzgruppenkoordinators gemäß GMMO-VO 2012 sowie das Clearing der Bilanzierungsstelle gemäß GMMO-VO 2020. Ab dem Abschluss des letzten zweiten Clearings der Übergangsphase gemäß § 46 Abs. 1 ist ausschließlich die Bilanzierungsstelle die für allfällige Nachverrechnungen verantwortliche Stelle.

Zu § 32 Abs. 3 Z 6:

Die Ergänzung dieser Fahrplanübermittlung für in die Stundenallokation optierende Endverbraucher größer 25 MWh/h erfolgt, da der MVGM diese Daten neben der Optimierung der Netzsteuerung insbesondere zur korrekten Ermittlung des Bilanzgruppenstatus benötigt. Dieser Bedarf ist darauf zurückzuführen, dass stundengenaue Prognosen insbesondere für diese Endverbraucher nicht möglich sind.

Zu § 32 Abs. 9 Z 3, 5 und 6:

Für die Erreichung einer möglichst hohen Qualität und Aussagekraft des untertägigen Bilanzgruppenstatus benötigt der MVGM möglichst umfassende Information. Um in diesem Zusammenhang auch Versorger- bzw. Bilanzgruppenwechsel einzelner Endverbraucher möglichst zeitnah und exakt in den Prognosen zur Ermittlung des untertägigen Bilanzgruppenstatus abbilden zu können, benötigt der MVGM diese Allokationsdaten je Zählpunkt. Abstimmungen mit dem MVGM in diesem Zusammenhang haben ergeben, dass die Gruppe der Endverbraucher größer 10 MWh/h eine gerade noch handhabbare Anzahl einzeln zu prognostizierender Endverbraucher darstellt (Endverbraucher unter dieser Schwelle werden mit

vereinfachten Methoden miteinbezogen). Im Sinne einer optimierten Qualität des untertägigen Bilanzgruppenstatus erfolgt daher diese Ergänzung.

Zu § 32 Abs. 9 Z 9:

Als Allokationsempfänger sind abweichend zur ursprünglichen Regelung Bilanzgruppenverantwortliche (statt Versorger wie in den zitierten Ziffern Z 3, 5, und 8) zu definieren, da an Einspeisungen erneuerbarer Gase lediglich einem Bilanzgruppenverantwortlichen eine Marktrolle im Rahmen der Bilanzierung zukommt.

Zu § 32 Abs. 10 Z 6:

Hier erfolgt eine sprachliche Klarstellung des Umstands, dass von den Verteilernetzbetreibern vorgegebenen Werte gleichsam auf Messungen bzw. Berechnungen basieren.

Zu § 33 Abs. 5 und § 37 Abs. 4:

Hier handelt es sich um formale Richtigstellungen. Nachweise hinsichtlich Datenaustausch und die Nominierungsabwicklung sind gemäß § 37 Abs. 7 vor Aufnahme der operativen Tätigkeit zu erbringen, stellen aber keine im engeren Sinne Registrierungs voraussetzung dar. Die Bonitätsprüfung gemäß § 37 Abs. 6 ist jedoch eine Registrierungs voraussetzung.

Zu § 46 Abs. 1:

Durch die Ergänzung wird inhaltlich klargestellt, dass die Abwicklung des ersten und zweiten Clearings für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, durch die bis zum Inkrafttreten des neuen Marktmodells tätigen Bilanzgruppenkoordinatoren zu erfolgen hat.

Zu § 46 Abs. 2 und 3 und § 47 Abs. 1 und 2:

Die Ausbreitung von COVID-19 in Österreich hat auch zeitliche Implikationen für das Ernennungsverfahren der Bilanzierungsstelle gemäß § 85 GWG 2011 nach sich gezogen und somit auch auf das damit verbundene Inkrafttreten des neuen Bilanzierungsmodells. Vor diesem Hintergrund hat die Behörde bereits im August 2020 die Marktteilnehmer darüber informiert, dass sich das Inkrafttreten des neuen Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020) verzögern wird. Das Inkrafttreten des neuen Bilanzierungsmodells wird mit dieser Novelle um ein Jahr auf den 1. Oktober 2022 verschoben (§ 47 Abs. 1). Analog dazu wird auch das Inkrafttreten der Bestimmungen zur Abrechnung mit Ist-Brennwerten um ein Jahr auf den 1. Jänner 2024 verschoben (§ 47 Abs. 2). Damit wird dem geänderten Zeitplan Rechnung getragen und Marktteilnehmern genügend Zeit für die Vorbereitung auf die Umstellung auf das neue Bilanzierungsmodell gegeben.

Mit der Änderung der Inkrafttretensdaten in § 47 Abs. 1 und 2 werden auch die korrespondierenden Zeitpunkte in den Übergangsbestimmungen (§ 46 Abs. 2 und 3) entsprechend angepasst.

Zu § 46 Abs. 4:

Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass Marktteilnehmer bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erforderlichen Datenweitergaben berechtigt und verpflichtet sind. Konkret umfasst dies bspw. die Weitergabe von Messdaten als Summen, je Ein- oder Ausspeisepunkt, je sonstigem Messpunkt sowie je Zählpunkt aus der Vergangenheit durch die Verteilernetzbetreiber an den MVGM zum Zweck von Modellkalibrierungen sowie zur Realisierung eines ggf. mehrmonatigen Testbetriebs beim MVGM. Derartige Maßnahmen sind für eine Vorbereitung der effektiven Umsetzung dieser Verordnung erforderlich; durch die gegenständliche Ergänzung wird hierfür auch die erforderliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen.

Zu § 46 Abs. 6:

Damit wird sichergestellt, dass im Zuge des Systemübergangs (dh. Übergang des Clearings durch den Bilanzgruppenkoordinator gemäß GMMO-VO 2012 an die Bilanzierungsstelle gemäß GMMO-VO 2020) finanzielle (Doppel-)Belastungen für Bilanzgruppenverantwortliche möglichst reduziert werden.

Sobald der Bilanzgruppenkoordinator auf Basis von § 46 Abs. 1. ausschließlich verbleibende zweite Clearings für Zeiträume vor dem Inkrafttreten des neuen Marktmodells abwickelt, wird sich das Ausmaß der erforderlichen Sicherheitsleistungen im Vergleich zum Vollbetrieb tendenziell reduzieren. Marktteilnehmer erhalten somit durch diese Regelung die Möglichkeit, hinterlegte Sicherheiten auf Basis der Allgemeinen Bedingungen in angemessener Weise zu reduzieren und angesichts der parallel erfolgenden Hinterlegung von Sicherheiten bei der Bilanzierungsstelle Doppelbelastungen zu beschränken.

Zu § 46 Abs. 7:

Durch die Etablierung eines integrierten Bilanzierungsmodells ist eine Zusammenführung der aufgrund der vormals getrennten Bilanzierungssysteme (ex-ante und ex-post Bilanzierung) getrennt geführten

Verrechnungssysteme erforderlich. Mit dieser Bestimmung werden die im Rahmen der ex-ante Bilanzierung des Marktgebietsmanagers angefallenen Beträge aus der Verrechnung der Strukturierungsbeiträge auf das von der Bilanzierungsstelle zu führende Umlagekonto übergeführt.

Zu Anlage 2 Punkt II:

Es erfolgt eine Anpassung der neuen ÖVGW-Richtlinie zur Gasbeschaffenheit.

Zu Anlage 2 Punkt III:

Im Zuge von umsetzungsvorbereitenden Abstimmungen mit dem Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und Verteilernetzbetreibern wurde im Zusammenhang mit dieser Regelung ein Konkretisierungsbedarf festgestellt. Mit der gegenständlichen inhaltlichen Klarstellung soll nun zum Ausdruck gebracht werden, dass für die Ermittlung von Energiemengen im Marktgebiet die Brennwerte anhand der folgenden einheitlichen Logik heranzuziehen sind: (i) vorhandener Messwert; (ii) ansonsten Brennwert aus der Gasbeschaffenheitsverfolgung, andernfalls (iii) Monatsbrennwert des vorgelagerten Netzbetreibers. Dies bedeutet bspw. für die Z 10 (Linepack), dass die Mengengewichtung bloß die Mindestanforderung an die Qualität darstellt und einer exakteren Bestimmung keinesfalls entgegensteht.

Zu Anlage 2 Punkt IV:

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass Netzbetreiber, sofern sie die durchgängige, laufende Simulation von realen Brennwerten in den Netzebenen 2 und 3 nicht selbst durchführen, den MVGM mit der Ermittlung der Ist-Brennwerte gemäß den Regeln der Technik beauftragen können.